



Am t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Weichelsee – vom 20. Mai 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 42 C, 1. Änderung – Hohenesch – westlicher Rand vom 20. Mai 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 69 A, 2. Änderung – südlich der Mühlenstraße zwischen Mühlenstreek und Pferdemarkt – vom 20. Mai 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2021 vom 18. Mai 2021

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 1. Juni 2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättenatzung) vom 3. Juni 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 12. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2021 vom 4. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 6. Mai 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ der Gemeinde Selsingen vom 8. Juni 2021

Satzung vom 17. Mai 2021 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Mai 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. März 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 4. Juni 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Weichelsee-

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Weichelsee – als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.05.2021

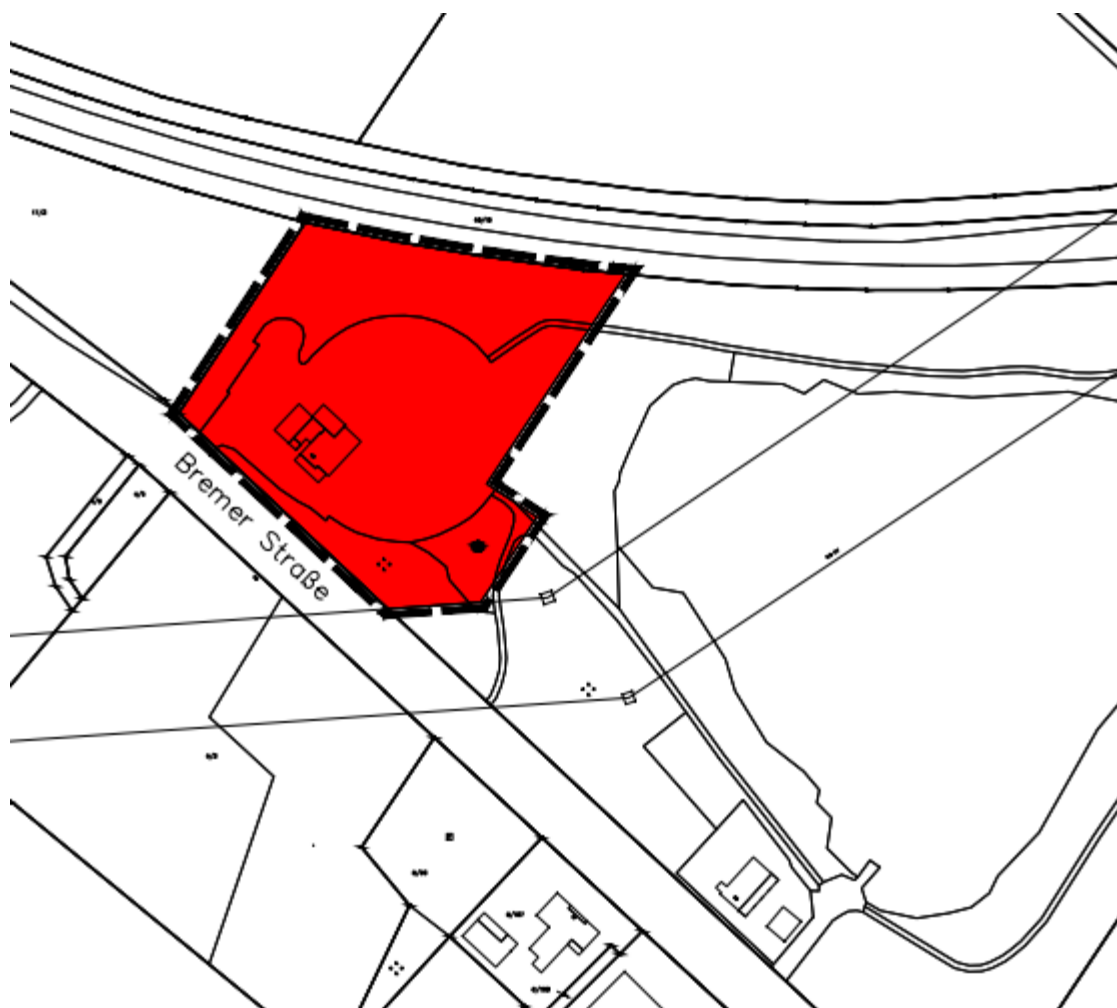
Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.06.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 42 C, 1. Änderung
- Hohenesch - westlicher Rand -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 C – Hohenesch - westlicher Rand - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.05.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

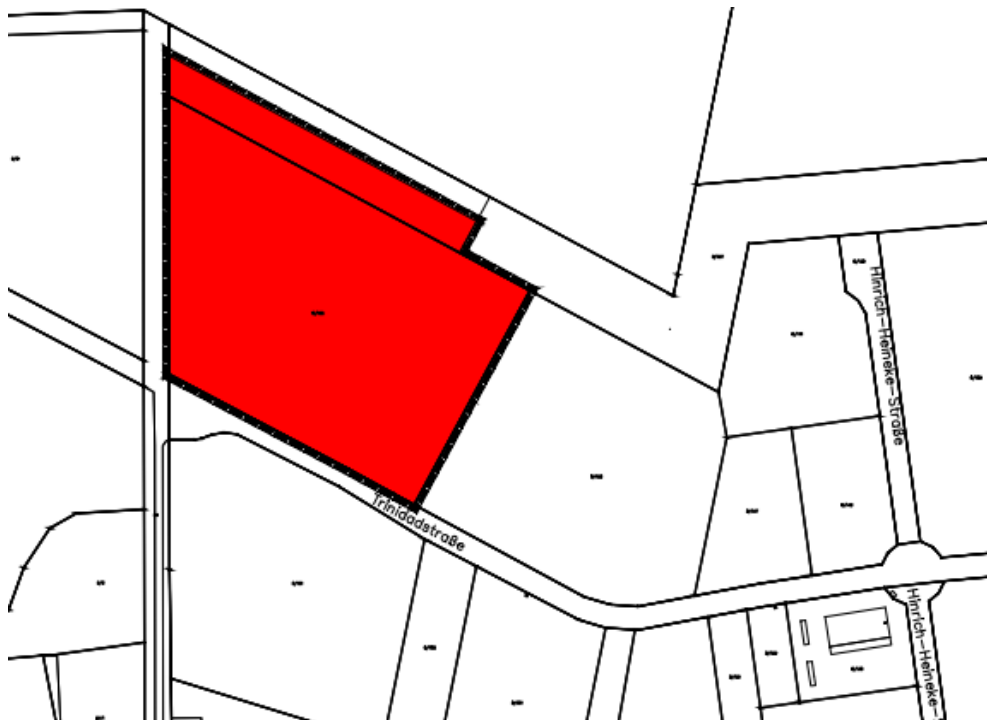
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.06.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 69 A, 2. Änderung
– südlich der Mühlenstraße zwischen Mühlenstreek und Pferdemarkt –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 A - südlich der Mühlenstraße zwischen Mühlenstreek und Pferdemarkt - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 20.05.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.06.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 18.05.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Haushaltssatzung erhält folgende neue Fassung:

„ § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.“

Ferner wird mit der Nachtragshaushaltssatzung der Stellenplan der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2021 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020 unberührt.

Bothel, den 18. Mai 2021

Eberle
Samtgemeindegemeindevorstand

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 7. Juni 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Bothel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Bothel, den 15. Juni 2021

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten werden Gebühren nach § 29 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt wird durch Feuerwehrsatzung vom 02.12.2009 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - 1.1 die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserverkehrsmitteln oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm),
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (2) Die Samtgemeinde Tarmstedt kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere für:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2

bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespenestern,
 5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
 6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V. mit § 13 NVwKostG erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Gerätschaften.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Tarmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 03.12.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.06.2021

Holle
Samtgemeindegemeindermeister

(L. S.)

Anlage: Gebührentarif

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (je angefangene halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	30,96 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzfahrzeuge: Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzwagen (ELW) und vergleichbare Fahrzeuge	173,22 €
2.2	Löschfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug (TLF), Löschgruppenfahrzeug (LF 8, HLF), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W) und vergleichbare Fahrzeuge	255,42 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden zum Beschaffungspreis berechnet
3.2	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen, wird nach dem tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt
3.3	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 4ten Änderungssatzung vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.“

In § 3 wird nach Abs. 6 folgender neue Abs. 7 eingefügt:

„(7) Ab dem 01.03.2020 gilt die Masern-Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.“

In § 4 Abs.1 wird Satz 3 gestrichen.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 wird der Satz 2 neu gefasst:

„Dieses ist ab der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes möglich.“

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz - vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit bzw. Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc., bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Medikamente werden in den Kindertagesstätten nur verabreicht, wenn diese medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. Die Verordnung ist schriftlich vorzulegen, zudem muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- (6) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (7) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (8) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.“

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die flexible Betreuung wird für den Kindergarten und die Kinderkrippe in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
Besondere Betreuungsangebote werden in den Ferien oder an Brückentagen angeboten, wobei die Hortkinder ebenfalls alle flexiblen Betreuungszeiten nutzen können. Hierzu führt die KiTa eine Bedarfsabfrage durch, mit der die Kinder schriftlich angemeldet werden müssen.“

§ 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Kosten für die Verpflegung werden nach Aufwand abgerechnet. Wird das Essensgeld nicht gezahlt, kann das Kind von der Verpflegung ausgeschlossen werden.“

Nach § 9 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zu Beginn eines Kindergartenjahres werden von den Eltern/Erziehungsberechtigten pro Kind 10 € Geburtstagsgeld sowie 10 € Portfoliogeld erhoben, welches bargeldlos über die EC-Kartenzahlung für die Verpflegung mit abgerechnet wird. Bei unterjährig aufgenommenen Kindern sind diese Kosten anteilig zu zahlen“
Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Brockel, den 03.06.2021

Gemeinde Brockel
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 03.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 696.900,00 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 879.600,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	665.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	798.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.142.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	728.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		1.807.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		1.526.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Bülstedt, 12. Mai 2021

Knoop (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bülstedt, den 15. Juni 2021

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 10.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.343.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.419.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.330.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.354.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	560.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	262.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.890.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.616.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 151.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Hellwege, den 11. Mai 2021

Harling
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hellwege, 15. Juni 2021

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 04.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 840.000,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 882.800,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 796.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 918.300,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 509.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 400.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.600,00Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.427.800,00Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 348.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 € festgesetzt.

Helvesiek, den 4. Mai 2021

Brunkhorst (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Juni 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/072 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Helvesiek öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Helvesiek, den 15. Juni 2021

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 03.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.671.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.714.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.652.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.626.600 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 458.200 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.033.800 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 25.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.110.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.685.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Horstedt, den 6. Mai 2021

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Horstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Horstedt, 15. Juni 2021

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

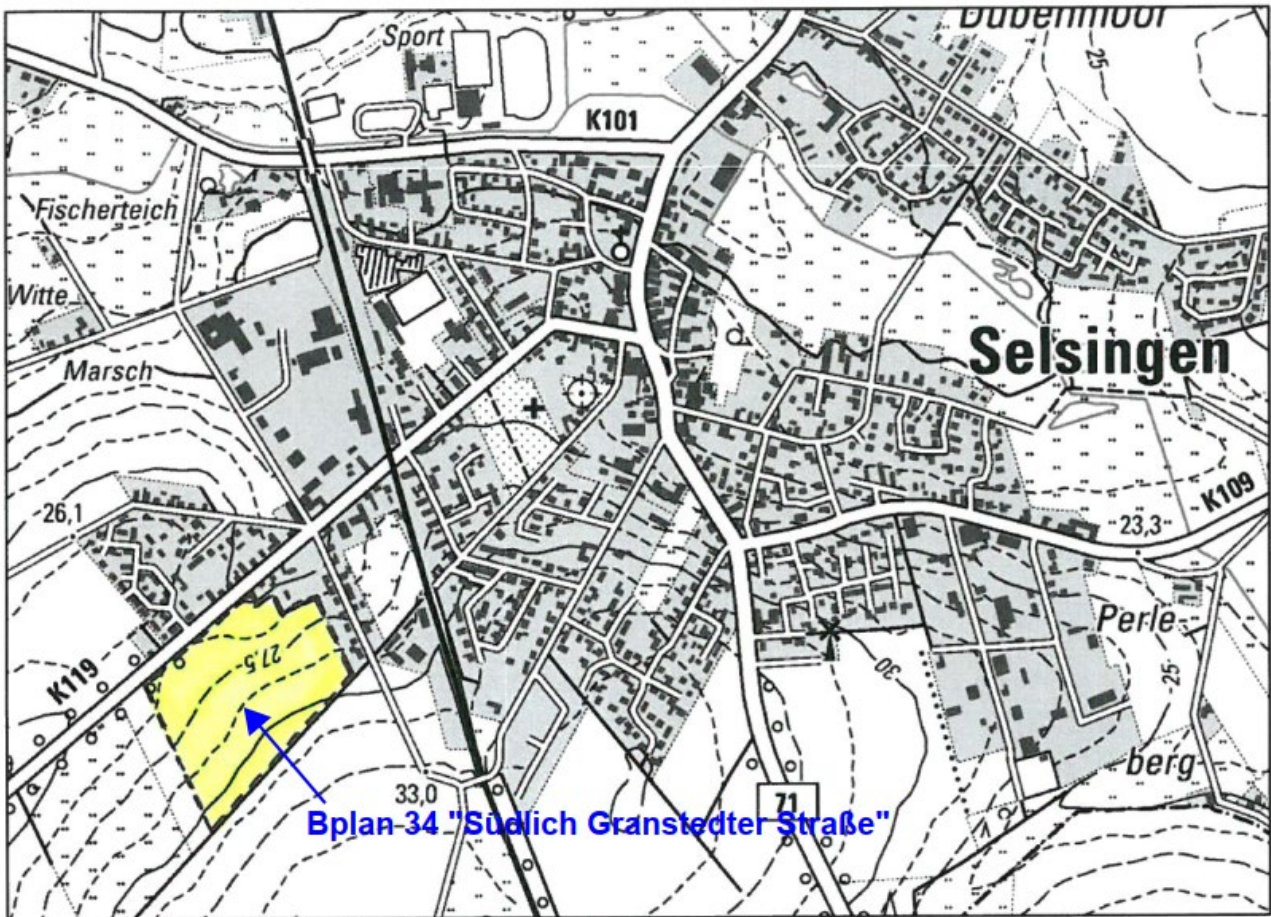


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Quell: NIBIS Kartenserver)

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-selsingen>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 08.06.2021

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z.Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Krippe (08.00 - 12.00)	Ganztags- gruppe Krippe (08.00 - 15.00)	Frühdienst Krippe (07.00 - 08.00)	Spätdienst 1 Krippe (12.00 - 13.00)	Spätdienst 2 Krippe (12.00 - 14.00)	Frühdienst Ganztags- gruppe Kiga (07.00 - 08.00)	9. Stunde Ganztags- gruppe Kiga
1	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	100,00 €	175,00 €	25,00 €	25,00 €	50,00 €	15,00 €	15,00 €
2	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	132,00 €	231,00 €	33,00 €	33,00 €	66,00 €	19,80 €	19,80 €
3	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	bis 63.000 €	220,00 €	385,00 €	55,00 €	55,00 €	110,00 €	33,00 €	33,00 €
4	bis 59.000 €	bis 63.000 €	bis 67.000 €	bis 71.000 €	bis 75.000 €	280,00 €	490,00 €	70,00 €	70,00 €	140,00 €	42,00 €	42,00 €
5	über 59.000 €	über 63.000 €	über 67.000 €	über 71.000 €	über 75.000 €	350,00 €	612,50 €	87,50 €	87,50 €	175,00 €	52,50 €	52,50 €

Die Sonderdienste, zu denen auch das Ganztagsangebot (12.00 – 15.00 Krippe bzw. 12.00 – 16.00 Uhr Kindergarten) gehört, können bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Sonderdienste an drei Tagen entspricht 3/5 der Zuschläge. Die Gebühr für die Buchung des Ganztagsangebots an drei Tagen entspricht 3/5 der Gebühr der Ganztagsgruppe. Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Sottrum wird eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag gewährt. Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet. Die Betreuungszeiten in der Sommernotbetreuung in den Kindertageseinrichtungen wird für Kinder über 3 Jahren mit 2,50 €/ Stunde pauschal abgerechnet. Für Kinder unter 3 Jahren beträgt der Zuschlag für die Sommernotbetreuung 50 % des zuletzt festgesetzten Beitrages. Die Gebühr beträgt bei einer Buchung von einzelnen Tagen je Tag 1/10 des Zuschlags für die Notbetreuung. Eine Buchung von einzelnen Tagen ist möglich. Wenn mehrere Tage gebucht werden, ist dies nur an zusammenhängenden Tagen möglich.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Sottrum, den 17. Mai 2021

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 17.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.991.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.661.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.753.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.189.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.023.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.412.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.777.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.662.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 17. Mai 2021

Bahrenburg (L. S.)
Der Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 15. Juni 2021

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	886.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	999.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	826.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	874.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	425.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.251.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	878.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 3. März 2021

Behrens
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Tiste, 15. Juni 2021

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Jahresrechnung 2020 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04.06.2021

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2021 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180,
E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.